



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 15

Bayreuth, 15. August 2019

### Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2019

- I. Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LkrO - hat der Kreistag des Landkreises Bayreuth in der Sitzung am 22. Februar 2019 für das Haushaltsjahr 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird.

### Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Bayreuth folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

#### 1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	92.693.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	96.060.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-3.367.300 €

#### 2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	89.921.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	91.318.100 €
und einem Saldo von	-1.396.900 €

#### b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.975.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.921.700 €
und einem Saldo von	-2.946.200 €

#### c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
---------------------------------------	-----

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.400.000 €
und einem Saldo von	-1.400.000 €

- d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von -5.743.100 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 11.050.000 € festgesetzt.

#### § 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 35.636.842,39 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Umlagegrundlagen bemessen und zwar aus den vom bayerischen Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	933.780 €
b) der Grundsteuer B	8.985.104 €
c) der Gewerbesteuer	20.245.059 €
d) des Gemeindeeinkommenssteueranteils	47.363.497 €
e) des Gemeindeumsatzsteueranteils	3.667.988 €
f) und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im IJ 2017 Anspruch hatten	25.183.206 €

Summe der Bemessungsgrundlagen 106.378.634 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden die Umlagensätze für die Kreisumlage einheitlich auf 33,50 v.H. festgesetzt.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grund-

stücke erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v.H.  
b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.  
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 380 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

**Landkreis Bayreuth**  
Bayreuth, 2. August 2019  
Hübner  
Landrat

- II. Die Regierung von Oberfranken hat die zu § 3 der Haushaltssatzung erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 15. Juli 2019 - Nr. 12-1512-3-3 erteilt.

- III. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in der Zeit vom 16.08.2019 bis 23.08.2019 während der allgemeinen Geschäftsstunden im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, Zimmer 161, zur Einsichtnahme öffentlich auf.

#### Inhalt:

Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2019

Wasserrecht;  
Antrag auf Bauumfangserweiterung für die Baumaßnahme Hochwasserschutz "Weidig" mit Abfanggraben  
Antragsteller: Markt Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg

Übungen der US-Streitkräfte

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brunnberg für das Haushaltsjahr 2019

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Seybothenreuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

## Wasserrecht;

**Antrag auf Baumfängererweiterung für die Baumaßnahme Hochwasserschutz "Weidig" mit Abfanggraben**  
Antragsteller: Markt Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg

**Erforderlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Allgemeine Vorprüfung für den Einzelfall nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG und Dokumentation des Ergebnisses gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

### Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 23.5.2019 hat der Markt Weidenberg die Baumfängererweiterung für die Baumaßnahme Hochwasserrückhaltebecken Weidig mit Abfanggraben Mengersreuth und die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.9.2017 beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit (i.V.m) Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG ist für die hier gegenständliche Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.9.2017 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig zu prüfen, ob die Änderung des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Dabei sind die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien heranzuziehen und für eine Beurteilung zu berücksichtigen.

Prüfung der Kriterien gemäß Anlage 3 Nr. 1 bis Nr. 3 zum UVPG.  
(Auszugsweise)

- Wasser:
- Mit dem seitlichen Abfanggraben nördlich von Mengersreuth wird ein zusätzliches Einzugsgebiet von ca. 8,2 ha zum HRB Weidig übergeleitet. Der Zuwachs des Hochwasserabflusses erhöht sich um ca. 6,4%. Eine wesentliche Veränderung ist damit nicht gegeben.

Durch die Verrohrung des Grabens südlich des Dammbauwerks wird erreicht, dass der Drosselabfluss ohne weitere Verklauungsgefahr abgeleitet wird, der Abfluss im verbleibenden Graben über einen ausreichend dimensionierten räumlichen Rechen geführt wird und bei einer potentiellen Rechenverklauung der Grabenabfluss über die Gitterrostebene des Einlaufbauwerks immer noch der Verrohrung zugeführt werden kann. Die Verrohrung (18 m) ist als untergeordnet anzusehen nachdem das bisherige Grabenbett ein naturfernes gepflastertes Trapezprofil aufweist.

- Fläche/Boden:
- Vom Bau der beiden Maßnahmen wird kein Boden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen.

Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt

Weder Tiere noch Pflanzen von besonderer Bedeutung sind vom Ausbau beider Maßnahmen betroffen.

- Schutzkriterien

Das Vorhaben liegt am Rande des Landschaftsschutzgebietes "Fichtelgebirge".

Die beantragte Baumfängererweiterung führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden müssten. Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass anhand der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

**[www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen](http://www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen)**

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 30. Juli 2019  
**Landratsamt**  
Roman Böhm  
Regierungsrat

### Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom 1.8. - 30.8.2019 findet eine Übung der US-Streitkräfte u.a. im Landkreis Bayreuth (Gemeindegebiet Speichersdorf) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, 24. Juli 2019  
**Landratsamt**  
Froschauer  
Regierungsrätin

### Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom 1.9. - 30.9.2019 findet eine Übung der US-Streitkräfte u.a. im Landkreis Bayreuth (Gemeindegebiet Schnabelwaid) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, 12. August 2019  
**Landratsamt**  
Froschauer  
Regierungsrätin

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brunnberg für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 16, 17 der Verbandsatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brunnberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan

für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

erschließt  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 32.970,00 €

und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 6.003,00 € ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Adlitz, 12. Juni 2019

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
Adlitz, Steifling und Brünberg**  
Bauernschmitt  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Adlitz Nr. 20, 95491 Ahorntal, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Erschließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 398.800,00 €

und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 1.365.000,00 € ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 865.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 66.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Seybothenreuth, 8. Juli 2019  
**Zweckverband zur Wasserversorgung  
Seybothenreuther Gruppe**  
Preißinger  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

## Landratsamt Bayreuth



der Landkreis Bayreuth

Vielzahl & Visionen

**Hausanschrift:** Markgrafenallee 5  
95448 Bayreuth

**Postanschrift:** 95440 Bayreuth

**Telefon:** 0921/728-0  
**Telefax:** 0921/728-88-0

**E-Mail:** [poststelle@lra-bt.bayern.de](mailto:poststelle@lra-bt.bayern.de)  
**Internet:** [www.landkreis-bayreuth.de](http://www.landkreis-bayreuth.de)

### Bankverbindungen:

**Sparkasse Bayreuth** IBAN DE36773501100570001206  
BIC BYLADEM15BT

**Postbank Nürnberg** IBAN DE11760100850019810851  
BIC PBNKDEFFXXX

**Commerzbank** IBAN DE02773400760131571200  
BIC COBADEFFXXX

### Besuchszeiten:

**Montag - Dienstag:** 07.30 - 15.00 Uhr

**Mittwoch:** 07.30 - 12.00 Uhr

**Donnerstag:** 07.30 - 18.00 Uhr

**Freitag:** 07.30 - 13.00 Uhr

### Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:

**Mittwoch:** 11.30 Uhr

**Donnerstag:** 17.30 Uhr

**Freitag:** 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.